

SAV Brokstedt e. V.

Seit 1965

Vereinssatzung



Stand: 08.12.1994

§1

Der Verein führt den Namen

Sportanglerverein Brokstedt e. V.

Er hat seinen Sitz in

Brokstedt

Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB (Eintragung Vereins-Register-Nummer **VR 0379 unter lfd. Nr. 2** beim Amtsgericht Itzehoe).

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. und des Landesverbandes **Schleswig-Holstein** und erkennt deren Satzung an.

Mitteilungsblatt für den Verein ist die AFZ Fischwaid.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Anglern zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, unter Berücksichtigung des Artenschutzgesetzes VDSF.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.

- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Angelei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- d) Schaffung von Angelmöglichkeiten für die Vereinsmitglieder einschließlich der Jugendlichen durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen wie Boote und den dazugehörigen Anlagen.
- e) Förderung der Vereinsjugend.
- f) Förderung des Castingsports.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnlichen Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

§3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die den Verein finanziell-passiv unterstützen, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Beschluß des Vorstandes. Eine zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Erfolgt der Antrag nicht zum Ende des Geschäftsjahres, so hat das Mitglied Beträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluß

Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. Gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln und Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
- b. Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.

c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

d) wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.

e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das Betroffene Mitglied muß vorher rechtlich angehört werden.

Gegen die Ausschlußentscheidung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluß, ein

Widerspruch an den Ehrenrat des Vereins gerichtet werden. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§5

Disziplinarverfahren

Statt eines Ausschlusses kann der Ehrenrat in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweiliger Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern.
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu einer Höhe von 250,-€.
- c) Verweis mit oder ohne Auflage.
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage.
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten parallel.

Gegen die Entscheidung der o. a. Punkte a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Unterkunftshütte und Heime am Vereinsgewässer können im Sinne des Vereins genutzt werden. Alle anderen vereinseigenen Anlagen, wie Boote, Stege usw., sind ebenfalls nutzbar.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angeln nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben. Auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften gegenüber anderen Mitgliedern ist zu achten.
- b) Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen Folge zu leisten.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- e) Die Fischereischeinprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister des Vereins zu entrichten. Die Beiträge sind jährlich -1/1 des Gesamtbetrages- oder vierteljährlich -1/4 des Gesamtbetrages zu entrichten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§7

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

zu a) der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
einem Schriftführer,
einem Kassenwart,
einem Gewässerwart,
einem Sportwart,
einem Pressewart,
einem Jugendwart,

und einem Fischereiaufseher.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Befugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins. Er berücksichtigt dabei die Satzung des Vereins und die gesetzlichen Bestimmungen der übergeordneten Organe.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandmitglieder. Alle Vorstandmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Zu b) Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt vom 1. Vorsitzenden einen Monat vor der Versammlung. Die Einladung muß die Tagesordnungspunkte enthalten. Die Einladung muß schriftlich erfolgen.

Punkte innerhalb einer Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Bericht des Kassenprüfers
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Nach Ablauf der Wahlperiode
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. Ggf. Wahl des Ehrenrates
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Satzungsänderungen
- f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Disziplinentscheidungen
- g) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn Sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen. Am Jahresabschluß sind eingehende Prüfungen der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§9

Ehrenrat

Aufgabe des Ehrenrates

- a) in allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuß tätig zu werden.
- b) über Berufungen bei Ausschlüssen nach §4 und Disziplinarmaßnahmen nach §5 zu entscheiden.

§10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde Brokstedt treuhänderisch übergeben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 08.12.1994 in Kraft und ersetzt die seit dem 10.02.1989 geltende Satzung.